

Widerspruchsrecht im Bundesmeldegesetz

Der Magistrat der Stadt Aßlar, Ordnungsamt, Einwohnermeldebehörde, darf aufgrund des Bundesmeldegesetzes Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit dem zu widersprechen:

- An die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
- An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- An Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)
- Bedingter Sperrvermerk möglich bei besonderen schutzwürdigen Einrichtungen (§ 52 BMG)

Aus Datenschutzgründen haben die betroffenen Einwohner das Recht, der Weitergabe ihrer Daten an die o.g. Gruppen, auch einzelne, ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Die hierfür notwendigen Formulare erhalten Sie während der Öffnungszeiten direkt beim Einwohnermeldeamt im Rathaus der Stadt Aßlar oder Sie können sich diese auf der Website www.asslar.de herunterladen.

Auch Auskunftssperren wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (§ 51 BMG) sind möglich. Die Eintragung einer solchen Auskunftssperre kann jedoch nur persönlich beim Einwohnermeldeamt beantragt werden. Eine besondere schriftliche Begründung sowie eventuelle Nachweise sind für die Beantragung erforderlich.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich an das Einwohnermeldeamt der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar.